Es sind Anfragen zur Durchführung von Meisterschaftsspielen bei mir eingegangen. Diese betreffen insbesondere die Hygienekonzepte der Vereine, insbesondere sofern diese über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen. Grundsätzlich wird seitens des Bundes, des Landes und der Gemeinden der rechtliche Rahmen, in dem wir unseren Sport betreiben können, vorgegeben. Darüber hinaus kann jeder Verein im Rahmen des Hausrechts über seine Sportstätten weitergehende Anforderungen stellen (z.B. 2G+). Dies kann zu Konflikten zwischen den Vereinen führen. Ich gehe allerdings davon aus, dass es im Interesse aller am Spielbetrieb Beteiligten liegt, diesen durchzuführen und dabei untereinander zu kooperieren.

Ich habe mich hierüber dem ZA beraten und teile Folgendes mit:

Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel unter Hinweis auf Auflagen gemäß dem Hygienekonzept des Heimvereins nicht an, stellt sich die Frage nach dem Verschulden. Soweit das Konzept allein auf gesetzlichen/behördlichen Auflagen beruht, kann ein Verschulden des Heimvereins nicht vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Halle nicht im Eigentum des Heimvereins steht und deren Eigentümer nachweislich weitergehende Auflagen vorschreibt. Fordert das Konzept über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Auflagen (z.B. 2G+), kommt es auf eine Abwägung der beiderseitigen Interessen an. Sowohl die zusätzliche Maßnahme, als auch deren Ablehnung können auf nachvollziehbaren Gründen beruhen. Hier müssten die Interessen des Heimvereins an zusätzlichem Gesundheitsschutz für seine Mitglieder und das der Personen, die die zusätzliche Maßnahme ablehnen, abgewogen werden, wenn ein Antrag auf Feststellung des nicht verschuldeten Antretens gestellt wird. Diese Abwägung kann der ZA nicht vornehmen, zumal bereits in den entsprechenden Fachkreisen unterschiedliche Auffassungen zu den notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung bestehen.

Daher tendiert der ZA zur Zeit dazu, dass er in derartigen Fällen – soweit möglich - eine Ansetzung an einem anderen Ort vornimmt, an dem die Austragung dann entsprechend den Vorgaben der jeweils aktuellen CoronaSchVO des Landes NRW möglich ist. Gemäß Anhang 7 zur SPO-DHB sieht sich der ZA hierzu berechtigt.